

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, den **11. Juni 2017** findet im Landkreis Aurich

der Bürgerentscheid zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden statt.

Die Abstimmung dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Wiesmoor ist in **13 Wahlbezirke** eingeteilt.

In den **Abstimmungsbenachrichtigungskarten**, die den Abstimmungsberechtigten bis spätestens **21. Mai 2017** zugestellt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der/die Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

3. Jede abstimmende Person hat **eine Stimme**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten die Abstimmungsfrage.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Abstimmungsvorschlag („Ja“ oder „Nein“) ihre Stimme gelten soll.

6. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen.

7. Wer **keinen Abstimmungsschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme/n **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungsraum abgeben.

8. Die abstimmende Person, die **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

9. Die **Briefabstimmung** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die abstimmende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsleitung so rechtzeitig, dass der Abstimmungsbrief **spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** eingeht. Sie kann den Abstimmungsbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Abstimmungsleitung abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind dem Abstimmungsschein zu entnehmen.

Holt die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen bei der Abstimmungsbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen.

10. Die Abstimmung ist öffentlich. Jedermann hat zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Wiesmoor, den 30. Mai 2017

Friedrich Völler